



# 's Bleedla

Amts- und Mitteilungsblatt  
der Verwaltungsgemeinschaft  
und ihrer Mitgliedsgemeinden



Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Diespeck • Münchsteinach • Gutenstetten • Baudenbach

Nummer 33 / Donnerstag, 17. August 2023

# 35 Jahre Partnerschaft Saint Hilaire les Places und Gutenstetten

**Samstag, 26.08.2023**

**Party Pur ab 21.00 Uhr** mit Volldampf aus Franken im Anwesen Kolb - Eintritt frei

Motto: 80er-Jahre - entsprechende Garderobe erwünscht

**ab 18.00 Uhr** Speisen von Zeller's Steinachstube und Getränke von der Brauerei Hofmann

**Sonntag, 27.08.2023**

**Festgottesdienst in der St.-Johannis-Kirche, Gutenstetten um 10.15 Uhr**

**Regional- und Handwerkermarkt von 11.00 bis 17.00 Uhr** im Anwesen Kolb und in der Schulstraße mit Unterstützung durch die örtlichen Vereine.

Mit mittelalterlichem Heerlager, Falknerei-Greifvögeln, alter fränkischer Braukultur mit Bierausschank, Selbstgebasteltem, Dekorationen aus Holz, Töpferwaren, geschweißten Dekorteilen, Schmuck, Parfüm, Websachen, Kinderkleidung, Eis, Getränken, Korbflechten und französischen Spezialitäten

**Im Anwesen Kolb gibt es ab 11.30 Uhr** Speisen von Zeller's Steinachstube und Getränke von der Brauerei Hofmann

**ab 14.00 Uhr** Schaubrennen in der Schnapsbrennerei, Kaffee und Kuchen

**Festabend ab 19.00 Uhr** mit Ehrengästen und Ehrungen, danach musikalischer Ausklang

## 17.08 - 21.08 2023

**DONNERSTAG 17.08**

Ab 17.00 Uhr **Schlachtschüssel**  
Ab 18.30 Uhr **Kerwaspiele am Feuerwehrhaus**  
Ab 21.00 Uhr **"DJ Chris Deluxe"**

**SAMSTAG 18.08**

Ab 13.30 Uhr **Kerwafichtn aufstellen**  
Ab 21.30 Uhr **Rockabend mit INNOCENT**

**FREITAG 19.08**

Ab 19.00 Uhr **Bieranstich mit der "Kerwablosn"**

**SONNTAG 20.08**

Ab 11.00 Uhr **Mittagstisch**  
Ab 13.30 Uhr **Kerwaumzug mit Kerwapredigt**  
Anschließend **Kaffee & Kuchen**  
Ab 18.00 Uhr **Bingoabend**

**MONTAG 21.08**

Ab 10.00 Uhr **Frühschoppen**  
Ab 11.00 Uhr **Mittagstisch**

# KERWA \* STÜBACH AUF GEHTS!



# Ihre Serviceseite

## Öffnungszeiten der

Verwaltungsgemeinschaft / Gemeinde Diespeck

Rathausplatz 1, 91456 Diespeck

Tel. 09161 8885-0 • Fax 09161 888527

E-Mail: [gemeinde@diespeck.de](mailto:gemeinde@diespeck.de)

Montag - Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag, Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr

## Sprechzeiten Bürgermeister Dr. von Dobschütz

Dienstag	17.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 – 11.00 Uhr



## Gemeinde Münchsteinach

1. Bürgermeister Jürgen Riedel

Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach

Tel. 09166 210 • Fax 09166 278

Mobil Bgm. 0171 4264682, [gemeinde@muenchsteinach.de](mailto:gemeinde@muenchsteinach.de)

Dienstag	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr

... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung



## Gemeinde Gutenstetten

1. Bürgermeister Gerhard Eichner

Schulstraße 11, 91468 Gutenstetten

Tel. 09161 3167 • Fax 09161 7750

Mobil Bgm. 0171 9912818, [info@gutenstetten.de](mailto:info@gutenstetten.de)

Montag	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr

... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung



## Markt Baudenbach

1. Bürgermeister Wolfgang Schmidt

Marktplatz 1, 91460 Baudenbach

Tel. 09164 426 • Fax 09164 1546

Mobil Bgm. 0171 5877846, [gemeinde@baudenbach.de](mailto:gemeinde@baudenbach.de)

Montag	8.00 – 9.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung



## Impressum

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden

Erscheinungsweise: wöchentlich jeweils donnerstags, Auflage: 3.400 Stück

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Dr. Christian von Dobschütz oder seinen jeweiligen Vertreter im Amt.

### Redaktion und Anzeigenannahme:

Annika Roch (Tel.Nr. 09161 888511) und Beate Kaiser  
E-Mail: [amtsblatt@vg-diespeck.de](mailto:amtsblatt@vg-diespeck.de)

### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck  
Dr. Christian von Dobschütz, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck bzw. die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und Anzeigenteil:

Für die Vereinsmitteilungen übernehmen die Vereine selbst die Verantwortung und für die Anzeigen die jeweiligen Gewerbetreibenden bzw. die Privatpersonen.

### Layout, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1,  
91301 Forchheim. Tel.: 09191 7232-0, [www.wittich-forchheim.de](http://www.wittich-forchheim.de)  
Geschäftsführer: Christian Zenk

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir übernehmen keine Haftung für versehentlich nicht veröffentlichte Texte. Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 € zzgl. Versandkostenanteil. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Rufnummern bei Erkrankungen und medizinischen Notfällen:

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr

Freitag von 13.00 Uhr – Montag 8.00 Uhr und an Feiertagen

ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter **Tel. 116 117** erreichbar



### Für medizinische Notfälle und die Feuerwehr:

Vorwahlfrei aus Festnetz und Handy: **Tel. 112**

## Zahnärztlicher Notdienst:



### Samstag/Sonntag, 19./20. August 2023

Dipl.-Stom. Eduard Stolz

Am Plärrer 2, 91619 Oberzenn

Tel. 09844 / 1314

Dienstbereitschaft von

**10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr in der Praxis**

## Dienstbereite Apotheken:

Der Dienst beginnt um 8.00 Uhr und endet am nächsten Tag um 8.00 Uhr.



Donnerstag, 17.08.2023	Neue Apotheke, NEA
Freitag, 18.08.2023	Park-Apotheke, NEA
Samstag, 19.08.2023	Linden-Apotheke, Diespeck
Sonntag, 20.08.2023	Linden-Apotheke, Diespeck
Montag, 21.08.2023	Paracelsus-Apotheke, NEA
Dienstag, 22.08.2023	Rats-Apotheke, NEA
Mittwoch, 23.08.2023	Franken-Apotheke, Bamberger Str.

## Bereitschaftsdienst der Pfarrer am Sonntag, 20.08.2023

Evangelisch Pfarrer Kolberg,  
Diespeck, Tel. 09161-2811

Katholisch Tel. 09161 2511

Bitte sprechen Sie Ihr Anliegen auf den AB



## Standorte der Defibrillatoren

### Diespeck

- Rathaus Diespeck (außen)
- Sport- und Gemeindezentrum (Foyer)\*
- Dorfscheune Stübach\*

### Münchsteinach

- Campingplatz (hinter d. Treppe)
- Steinachgrundhalle (Flur Nebeneingang)\*
- CVJM-Heim Haupthaus\*
- Altershausen (Jugendtreff)
- Neubebersbach „Das Neiderfler“ (neben Hintereingang)

### Gutenstetten

- Sportcenter\*
- (\* = zu den Öffnungszeiten)

### Baudenbach

- VR-Bank (Foyer)
- Hambühl (ehem. Feuerwehrhaus)



## Anrufsammeltaxi NeuStadt und Land

Tel. 09161 664314 Mo – Fr. 8 – 17 Uhr



MEINEVG-DIESPECK.DIGITAL



Senden Sie Ihre Beiträge und Anzeigen bitte an  
[amtsblatt@vg-diespeck.de](mailto:amtsblatt@vg-diespeck.de)

Redaktionsschluss:

**20. August 2023**

Erscheinungstermin:

**24. August 2023**

# Verwaltungsgemeinschaft Diespeck



## Terminvereinbarungen

Die VGem. möchte dauerhaft an der Terminvereinbarung für Anliegen im

- **Standesamt**

Frau Fischer (Tel. 09161-8885 19) [brigitte.fischer@vg-diespeck.de](mailto:brigitte.fischer@vg-diespeck.de)

- **Einwohnermeldeamt, Passamt und Gewerbeamt**

Frau Räßler (Tel. 09161-8885 20) [sandra.raessler@vg-diespeck.de](mailto:sandra.raessler@vg-diespeck.de)

- **Sozialamt (Renten und Soziales)**

Frau Hofmann (Tel. 09161-8885 18) [simone.hofmann@vg-diespeck.de](mailto:simone.hofmann@vg-diespeck.de)

festhalten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Ihren Termin können Sie ganz einfach telefonisch, per E-Mail oder online unter [www.vg-diespeck.de](http://www.vg-diespeck.de) vereinbaren.

## Kirchliche Nachrichten

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Münchsteinach

#### Festliches Konzert bei Kerzenschein

Siehe Beitrag unter Münchsteinach – Kirchliche Nachrichten.

### Ukrainehilfe Kirchengemeinde Gutenstetten

Wir sammeln Geldspenden im August 2023 für Notfallrucksäcke für Frontsanitäter und Ärzte in der Ukraine.

Aus der Zeitung wurde die Ukrainehilfe Kirchengemeinde Gutenstetten auf diese private Initiative aus Dinkelsbühl aufmerksam: Ein engagierter Vertriebler für Notfallmedizin, selbst Rettungssanitäter, entwickelte eine effiziente Packliste, nach der diese Notfallrucksäcke für den schnellen Einsatz an der Front gepackt werden.

Er arbeitet mit der evangelischen Kirchengemeinde Dinkelsbühl, der ukrainischen Gemeinde München und einem großen medizinischen Verteilungslager in Vaterstetten zusammen.

Dank seines Engagements und der Spenden konnten schon 750 Rucksäcke schnell und unbürokratisch, weil variabel, jeweils innerhalb nur weniger Tage an den Bestimmungsort versendet werden.

Gerade im Gefecht gilt es schnell zu handeln, es zählt oftmals jede Sekunde, um ein Menschenleben zu retten. Wir sollten uns vor Augen halten, dass der Krieg andauert, und für die Menschen in der Ukraine findet er nicht nur in den Nachrichten statt.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für ihr Engagement und für ihre Geldspende (Spendenquittung möglich) auf das Konto der Ev.-L.-Kirchengemeinde Gutenstetten, Verwendungszweck: Ukrainehilfe Kirchengemeinde Gutenstetten, IBAN DE97 7606 9559 0001 8161 36 BIC: GENODEF1NEA

## Vereine und Verbände

### Diakonieverein der evang.- luth. Kirchengemeinden in der VG- Diespeck

#### Spiel, Spaß und gute Unterhaltung am Nachmittag

Der Diakonieverein lädt alle Senioren und Junggebliebene zu einem Spiele- und Gesprächsnachmittag ein. Bei einer Tasse Kaffee oder Tee wollen wir uns geistig fit halten, sei es mit einem Spiel oder Gespräche in netter Gesellschaft. Kommen Sie und genießen Sie zwei unbeschwerte Stunden. Wir treffen uns am 17.08.2023 von 14.00 bis 16.00 Uhr im kirchlichen Gemeindehaus in Gutenstetten. Wir freuen uns auf Sie!

Falls Sie keine Fahrgelegenheit haben, rufen Sie unter der Handy Nr. 01756326427 an.  
Mit freundlichen Grüßen  
Angelika Hennig, 1. Vorsitzende

### SVS Münchsteinach

#### Übungsleiter dringend gesucht!

Siehe Beitrag unter Münchsteinach, Vereine und Verbände.

## Überregionale Veranstaltungen

### Fränkischer Albverein e.V.

#### Wanderung im Steigerwald

Eine Tageswanderung „Rund um Prühl“ veranstaltet der Fränkische Albverein am Samstag, 19. August. Treffpunkt ist um 9:00 Uhr am Parkplatz Wasenmühle in Neustadt, da werden Fahrgemeinschaften gebildet mit Unkostenbeitrag 5,-€ Start der 15 Kilometer langen Strecke ist in Prühl Ortsmitte. Über den Mühlberg geht es hoch und weiter auf dem Keltenweg nach Rosenbirkach.

Nach der Mittagsrast wird auf den Schlossbrunnleinsweg zum Roten Kreuz mit seiner Schutzhütte gelaufen, von da geht es zurück nach Prühl. Der Wanderführer bittet bei der Anmeldung seinen Essenswunsch mitzuteilen es gibt Kalbsbraten, Schnitzel, Forelle und Bratwürste. Anmeldungen sind bis Donnerstag, 15. August bei Robert Schütz unter der Tel. 0173-7300864 möglich. Achtung der Wanderführer hat den Ausgangspunkt der eigentlichen Wanderung von Burghaslach auf Prühl verlegt.

## Freiwilligenzentrum „mach mit!“

### Kochen mit Lebensmitteln vom Biohof

#### Projekt „Kochkreisel“ des Freiwilligenzentrums zu Gast beim Biohof von Tristan Billmann

Von vegetarischer und veganer über regionaler und saisonaler oder internationaler Küche: Beim Kochkreisel wird Abwechslung großgeschrieben. Im August dreht sich jedoch nicht alles ums Kochen, sondern auch um die Themen ökologische Landwirtschaft und den Anbau von Obst und Gemüse. Am Samstag, 26. August 2023 um 11 Uhr ist das Projekt daher zu Gast auf dem Biohof von Tristan Billmann in Gunzendorf bei Emskirchen. Nach einer Hofführung und Vorstellung seiner ökologischen Landwirtschaft wird anschließend ein gemeinsames Gericht mit den hofeigenen Lebensmitteln zubereitet. Die Veranstaltung ist kostenfrei, Spenden sind erbeten. Anmeldungen nimmt das Freiwilligenzentrum „mach mit!“ der Caritas unter 09161 8889-40 oder freiwilligenzentrum@caritas-nea.de entgegen.



**Raiffeisen**  
Immobilien GmbH  
im Landkreis Neustadt/Aisch - Bad Windsheim

**Wohlfühlhaus für die ganze Familie!**  
DHH mit Garage in gefragter Lage, ca. 124 m<sup>2</sup> Wfl., 5 Zi., ca. 650 m<sup>2</sup> Grund, Terrasse, Garten, PV-Anlage, EN: V, 124,2 kWh, Flüssiggas, Stückholz, Bj. Geb. u. Wärmeerz. 1999, EEK: D  
**Kaufpreis: € 439.000,--**

**Katharinenweg 2 - 91413 Neustadt/Aisch**  
Tel. (09161) 2076 - [www.raiba-immobilien.de](http://www.raiba-immobilien.de)



**Zeller's**  
- Steinachstube -

**Mittwoch bis Sonntag ab 11.00 Uhr geöffnet, durchgehend warme Küche, Klassiker-Karte. Donnerstag gibt's ab 16.00 Uhr Pizza.**

**Menüs von Freitag, 18.08.2023 bis Sonntag, 20.08.2023**

*MENÜ EINS*

Tomatencremesuppe mit Basilikumrahm	4,00 €
***	
Maispouardenbrust auf Ratatouille mit Rosmarinkartoffeln	14,50 €
***	
Weinschaumcreme aus Krämers Silvaner	3,00 €

*MENÜ ZWEI*

Caesar Salad mit gebratenen Riesengarnelen	6,50 €
***	
Spinatnocken in Salbeibutter mit geschmolzenen Tomaten	11,50 €
***	
Joghurtmousse mit Aprikosen	3,00 €

**Diesen Freitag zusätzlich unsere hausgemachten Burger (auch vegetarisch möglich) mit Pommes oder Wedges** 11,50 €

**Am Sonntag, 20.08. zusätzlich gefüllte Kalbsbrust aus eigener Aufzucht mit Kloß und gemischtem Salat** 14,50 €

*Herzlichst, Ihre Familie Zeller*  
Badstraße 10 | 91481 Münchsteinach  
[info@steinachstube.de](mailto:info@steinachstube.de) | [www.steinachstube.de](http://www.steinachstube.de)  
Tel: 09166 9963453 oder Mobil 0171 2378638  
Instagram: [zellerhof\\_gastro](https://www.instagram.com/zellerhof_gastro)



**AWO Therapiezentrum „Sachsengrund“**  
Schleifmühlstraße 61 · 91456 Diespeck  
Tel. (09161 – 888 60)

**Wir suchen für unsere Heimverwaltung eine Verwaltungskraft (m/w/d)**

**zum 01.09.2023 - vorerst befristet für ein Jahr in Teilzeit mit 19,25 Wochenstunden von 9:00 – 13:00 Uhr**

**Ihre Aufgaben:**

- Heimverwaltung mithilfe unserer Softwarelösung
- Klientenakten/-verträge anlegen und führen
- Mitwirkung bei der Buchführung, Kassenführung
- Mitwirkung beim Belegungsmanagement
- Sekretariat und allgemeine Verwaltungstätigkeiten

**Ihr Profil:**  
abgeschlossene bürokaufmännische Ausbildung oder Erfahrungen im Bereich der Bürokommunikation

**Wir bieten:**

- Bezahlung nach Tarif AWO Bayern
- 30 Tage Urlaub zzgl. 2 Regenerationstage

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, gerne per Email an: [bewerbung@awo-therapiezentrum.de](mailto:bewerbung@awo-therapiezentrum.de)

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Neumohr - Einrichtungsleiterin



# Gemeinde Diespeck

## Rathaus aktuell

In der vergangenen Sitzung des Gemeinderates, vergangenen Mittwoch, wurden die Satzungen beraten, die die Grundlage für die Einhebung der Verbesserungsbeiträge regeln. Dabei wurden die Verbesserungsbeiträge, die bereits zur Bürgerversammlung vorgestellt wurden, bestätigt. Demnach beträgt der vorläufige Beitrag pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,25 € und pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 10,11 €. Wichtig ist dabei aber zu betonen, dass es sich um einen VORLÄUFIGEN Beitrag handelt. Denn natürlich können wir nicht heute schon exakt voraussehen, ob alle kalkulierten Kosten in der Zukunft auch genauso kommen werden (eine Inflationskomponente ist freilich mit einkalkuliert). Dies gilt im Übrigen für beide Richtungen. Die Ausschreibungsergebnisse der jüngeren Vergangenheit machen uns jedenfalls hoffnungsfroh, dass Preise sich auch mal wieder in die andere Richtung entwickeln können. Der Beitrag, den die Grundstückseigentümer anteilig entrichten müssen, teilt sich wie folgt auf: 1. Vorauszahlungsrate, 40 % des Verbesserungsbeitrags, einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides. Dies wird voraussichtlich Ende Oktober, Anfang November diesen Jahres der Fall sein. 2. Vorauszahlungsrate, 20 %, fällig am 01.10.2024, 3. Vorauszahlungsrate, 20 %, fällig am 01.10.2025. Die letzte Rate erfolgt sodann „bleistiftgenau“.

Durch die Aufteilung auf 4 Raten wollten wir die Belastung für die Gebäudeeigner von vornherein erträglicher ausgestalten. In der Zwischenzeit haben mich einige Nachfragen zu den Themen „Verbesserungsbeiträge“ erreicht. Vor allem zu der Frage, weshalb der Gemeinderat sich für die Regelung „80% Verbesserungsbeitrag, 20% Gebühr“ entschieden hat. Und ob es nicht fairer gewesen wäre, mehr über die Gebühr abzurechnen. Dies möchte ich nochmals kurz erläutern:

Eigentlich hatte uns unser Fachbüro „Schulte & Röder Kommunalberatung“ sogar dazu geraten, sämtliche Investitionskosten über den Verbesserungsbeitrag abzurechnen. Mit Blick auf größere ((ehemalige) landwirtschaftliche) Anwesen, wollten wir im Rat aber ein gewisse Entlastung der Grundstückseigentümer und auch eine Einbeziehung der Mieter in das gesamte Sanierungsvorhaben gesichert wissen. Daher keine 100%tige Abrechnung über den Beitrag und die Integration eines 20%-Anteils über die Gebühr. Zudem sichert eine starke Gewichtung des Beitrags, dass große Gewerbeobjekte mit vielen Einleiterflächen, aber nur einer Personaltoilette und -küche, ihren Anteil beisteuern. Das wichtigste Argument des Gemeinderates für die beschlossene 80/20-Regelung aber war und ist. Eine Regelung unterhalb dieser Aufteilung können wir uns schlicht nicht leisten. Warum?

Ich will dies nochmals im Detail verdeutlichen: Insgesamt müssen wir rund 21 Mio. € in den Jahren bis 2026 in die Sanierung unserer Entwässerungseinrichtungen stecken. Rund 5 Mio. € kommen dabei aus Fördermitteln des Freistaates Bayern (RZWas). Bleiben 16 Mio. Euro. Von diesen müssen wir aus dem gemeindlichen Haushalt 5,8 Mio. Euro komplett (!) finanzieren (sog. Straßenentwässerungsanteil) - was bereits ein richtig dicker Brocken für uns ist. Bleiben 10,2 Mio. Euro Kosten. Jetzt nehmen wir mal an, wir würden einen Aufteilungsschlüssel von „50% Verbesserungsbeiträge, 50 % Gebühr“ wählen. Dies würde bedeuten, dass wir nochmals 5,1 Mio. Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln vorstrecken müssten (zusätzlich zu dem bereits genannten Straßenentwässerungsanteil von 5,8 Mio. Euro). Und zwar für ein Zeitraum von mehreren Jahrzehnten. Denn so lange dauert es nämlich, bis über die Gebühren die Ausgaben wieder vollständig refinanziert werden.

In Summe müssten wir also 10,2 Mio. Euro schultern, vorstrecken, refinanzieren – und das mitunter über einen sehr langen Zeitraum. Verbunden mit einer immens hohen Pro-Kopf-Verschuldung, entsprechenden Zinsbelastungen etc. Viele Aufgaben, die wir für unsere Gemeindeentwicklung angehen wollen (freiwillige Aufgaben) und müssen (Pflichtaufgaben) wären dann nicht mehr finanzierbar. Ganz unabhängig davon, ob die Kommunalaufsicht uns dies überhaupt genehmigen würde. Deshalb ist eine Aufteilung in Richtung „mehr Gebühr“ einfach nicht leistbar. Dies ist auch der Grund, weshalb die allerwenigsten Gemeinden, einen anderen Schlüssel wählen (können), als den genannten.

Der gesamte Prozess der Planung und Sanierung der Entwässerungseinrichtung beschäftigt uns nun als Rat schon seit Jahren. Und obgleich wir aus unterschiedlichen Ortsteilen stammen, unterschiedlichen Parteien angehören, unterschiedlichsten Berufen nachgehen und allesamt gleichfalls hier leben, haben wir die Schritte zusammen sorgfältig abgewogen und mit unseren Fachbüros GBI und Schulte & Röder beraten.

Und vor allem: Bedenke! Wir sind 16 Bürgerinnen und Bürger AUS der Gemeinde. Wir sind keine Regierung, die irgendwo sitzt. Wir zahlen alle die gleichen Beiträge und Gebühren, haben hier unsere Häuser und Wohnungen, wollen, dass unsere Kinder hier ebenfalls noch lange gut leben können. Wir haben unterschiedliche Professionen, sind sicher nicht auf den Kopf gefallen, wohnen in unterschiedlichen Ortsteilen und gehören verschiedenen Parteien an. Und wenn dann ein solches Gremium abwägt und einstimmig entscheidet, dann ist das schon eine verlässliche Basis.

Außerdem möchte ich Ihnen nochmals absolut im Detail darlegen, welche Maßnahmen wir in den nächsten Jahren vorhaben. Für alle, die dies nicht interessiert, können jetzt einfach mit dem Lesen aufhören.

Ihnen wünsche ich eine schöne Woche. Vielleicht sieht man sich in Dettendorf auf Kerwa.

Ihr  
Christian von Dobschütz

Für alle anderen:

Das haben wir getan oder „noch vor der Brust“. Dafür zahlen Sie Ihren Verbesserungsbeitrag:

- 1) Zulaufsammler zur Kläranlage (erledigt)
- 2) Offene Kanalauswechslung in der Sudetenstraße (erledigt)
- 3) „Inlinersanierung“

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden im gesamten Gemeindegebiet die Sammelleitungen mit zugehörigen Schächten mittels einer fahrbaren Kamera inspiziert. Die daraus gewonnenen Daten wurden ausgewertet und das Kanalsystem in Schadensklassen eingeteilt. Anschließend wurde eine Sanierungsvorplanung für das gesamte Kanalnetz erstellt. Ebenso wurde eine hydraulische Berechnung auf Grundlage der bestehenden Vorschriften durchgeführt. Anhand der durchgeführten Betrachtungen wurde aufgezeigt, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Kanalnetz wieder in einen betrieblich einwandfreien Zustand zu versetzen.

- Setzen von 153 Schlauchlinern zwischen DN 200 und DN 600 mit einer Gesamtlänge von ca. 6.133,00 m und den dazugehörigen Vorarbeiten wie z. B. der Beseitigung von einragenden Teerstricken/ Inkrustationen/ Ablagerungen/ einragender Stützen/ Verspachteln von Hohlräumen und, nach dem Setzen der Liner, das Öffnen von ca. 500 Stützen und Abdichten mittels Hutprofilen oder durch Verspachteln.

- Betroffene Straßen:

- I. Schleifmühlstraße
- II. Am Sensenhammer
- III. Flurstraße
- IV. Hochstraße
- V. Bergstraße
- VI. Blumenstraße
- VII. Schulstraße
- VIII. Nelkenstraße
- IX. Sandstraße
- X. Bahnhofstraße
- XI. Zeppelinstraße
- XII. Lilienthalstraße
- XIII. Jahnstraße
- XIV. Eymoutiers Straße
- XV. Hermann-Oberth-Straße
- XVI. Brunnenstraße
- XVII. Waldstraße
- XVIII. Sonnenstraße
- XIX. Siedlerstraße
- XX. Willenbachstraße
- XXI. Birkenhof
- XXII. Sachsener Straße
- XXIII. Alte Hochstraße
- XXIV. Herrnfeldstraße
- XXV. Altenbacher Weg
- XXVI. Am Vogelherd
- XXVII. Fabrikstraße
- XXVIII. Kirchgasse
- XXIX. Schmiedsgasse
- XXX. Uferstraße
- XXXI. Hanbacher Straße
- XXXII. An der Steige
- XXXIII. Kellerberg
- XXXIV. Am Neuberg

#### 4) Sanierung der Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltungen in Diespeck und Stübach

Durch die allgemeinen Anforderungen an die Mischwasser-einleitungen und Mischwasserbehandlung mussten sämtliche bestehenden Mischwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Diespeck nach den gültigen Vorschriften und Richtlinien nachgewiesen werden. Hierfür wurde im Zuge einer Generalentwässerungsplanung der Gesamtverbund an Mischwasserentlastungsanlagen überrechnet und nachgewiesen. Dabei zeigte sich ein Erweiterungs- und Sanierungsbedarf an der Kanalisationsanlage, der im Rahmen eines wasserrechtlichen Bescheids (06./21.09.2021) mit Sanierungsauflagen fixiert wurde. Für die bestehenden Anlagen müssen verschiedenste Maßnahmen ergriffen werden, wie Ersatzneubauten der Becken, technische Ausrüstung mit Schwimmsstoffrückhaltungen und Messeinrichtungen neuester Standards.

#### 5) Anpassung des Pumpwerks in Stübach (erledigt)

Im Anschluss an das verehrende Hochwasser im Jahr 2021 haben wir die Pumpstation in Stübach grundlegend erneuert und mit moderner Messtechnik versehen.

#### 6) Bamberger Straße

Im Zuge der Sanierung der Bamberger Straße wird der dortige Abwasserkanal auf einer Länge von 633 Metern, in offener Bauweise, grunderneuert.

#### 7) Offene Kanalauswechslungen 2024/2025

Auf Grundlage der Generalentwässerungsplanung müssen in den kommenden Jahren folgende Maßnahmen ergriffen werden, um das Kanalnetz wieder in einen betrieblich einwandfreien Zustand zu versetzen.

- nahe Steigerwaldstraße - hydraulische Auswechslung  
Aufweitung DN 200 auf DN 300 (ca. 63 m)
- nahe Steigerwaldstraße - offene Auswechslung (baulicher Zustand)  
DN 200 (ca. 47 m)
- Hanbacher Straße - hydraulische Auswechslung

Aufweitung DN 300 auf DN 400 (ca. 41 m)

- Hanbacher Straße - hydraulische Auswechslung  
Aufweitung DN 300 auf DN 500 (ca. 62 m)
- Ehe - offene Auswechslung  
DN 300 (ca. 39 m)
- Alte Hochstraße - hydraulische Auswechslung  
Aufweitung von DN 300 auf DN 400 (ca. 83 m)
- Alte Hochstraße - hydraulische Auswechslung  
Aufweitung von DN 300 auf DN 500 (ca. 274 m)
- Schloßhof - offene Auswechslung (baulicher Zustand)  
DN 300 (ca. 32 m)
- Schleifmühlstraße - hydraulische Auswechslung  
Aufweitung von DN 400 auf DN 500 (ca. 81 m)
- Schleifmühlstraße - hydraulische Auswechslung  
Aufweitung von DN 500 auf DN 600 (ca. 88 m)
- Schleifmühlstraße - hydraulischer Bypass Neubau  
DN 300 (ca. 140 m)
- Sandstraße - hydraulische Auswechslung  
Aufweitung von DN 500 auf DN 600 (ca. 19 m)
- Sandstraße - hydraulische Auswechslung  
Aufweitung von DN 500 auf DN 800 (ca. 32 m)
- Sandstraße - hydraulische Auswechslung  
Aufweitung von DN 800 auf DN 1000 (ca. 200 m)
- Dettendorfer Straße - hydraulische Auswechslung  
Aufweitung von DN 300 auf DN 400 (ca. 30 m)
- Am Käswasen - hydraulische Auswechslung  
Aufweitung von DN 400 auf DN 500 (ca. 100 m)

#### 8) Überleitung des vorgereinigten Abwassers, via Druckleitung, auf die Kläranlage Neustadt/Aisch

Im Rahmen einer Studie mit LAWA-Kostenvergleichsrechnung wurde die Ertüchtigung der Kläranlage Diespeck einer Überleitung und Behandlung der anfallenden Abwässer in der Kläranlage Neustadt an der Aisch (KA NEA) gegenübergestellt. Dies zeigte in der Gesamtbetrachtung eine klare Vorteilhaftigkeit, auf die modernste Anlage des Landkreises überzuleiten (Energieeffizienz, vorhandenes Personal, schnelle Umsetzbarkeit, gemeinsame Größeneffekte usw.). Die fachtechnische Prüfbehörde hat diese Entscheidung positiv bewertet und einer zentralen Behandlung der Abwässer der Gemeinde Diespeck in der Kläranlage NEA zugestimmt. Auf diesen Punkt gehe ich in den kommenden Wochen gerne nochmals im Rathaus aktuell ein. Im Wesentlichen sind nun nachfolgenden Teilbaumaßnahmen abzarbeiten:

- Erstellung eines neuen Zulaufkanals und eines Hebewerkes (Qd = ca. 40 l/s)
- Erstellung einer mechanischen Vorreinigung (Rechenanlage Sand-/Fettfang)
- Neubau eines Hauptpumpwerkes (Qp = ca. 40 l/s) für die Überleitung zur Kläranlage Neustadt/Aisch mit Hochbauteil (Betriebsräume/Schalt- und Wartungszentrale)
- Neubau einer Abwasserdruckleitung vom Hauptpumpwerk Diespeck zur Kläranlage Neustadt a.d. Aisch (Länge ca. 2.100 m) und Erweiterung der bestehenden Anlage

## Satzung

### für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Diespeck (Entwässerungssatzung – EWS)

vom 09.08.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Diespeck folgende Satzung:

#### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Hannaberg und Dettendorf.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse sowie der Anschlussstutzen bis maximal 1 m auf dem angeschlossenen Grundstück.

## § 2

### Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.  
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
- Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
- Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- Grundstücksanschlüsse sind
  - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
  - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
  - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
- Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
  - Bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
  - Bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
- Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
  - Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
  - Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
  - Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
  - Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
  - Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
    - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
    - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
    - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
    - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
    - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  - wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  - solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

EINE FIRMENGRUPPE MIT  
**TRADITION  
& ZUKUNFT**

**75**  
JAHRE  
FIRMENGRUPPE  
**KÜHNL**

Die Firmengruppe Kühnl, mit ihren Tochterfirmen Estella und der Fränkischen Bettwarenfabrik (FBF), feiert ihr 75-jähriges Bestehen. Zu diesem Jubiläum laden wir Sie recht herzlich zum Tag der offenen Tür an unserem Hauptsitz in Neustadt an der Aisch ein. Lernen Sie uns kennen und bekommen Sie spannende Einblicke in unsere Tätigkeiten, die Firmengebäude und was uns so besonders macht.

### FREUEN SIE SICH AUF:

- | GEFÜHRTE RUNDGÄNGE
- | FOODTRUCKS
- | MUSIK
- | GROSSES GEWINNSPIEL
- | KINDERPROGRAMM
- | TOLLE JUBILÄUMSANGEBOTE  
IM ESTELLA FACTORY-OUTLET

KÜHNL GROUP

ESTELLA  
HOME OF TEXTILES

FBF  
bed & more

FBF  
home



VON 10 - 18 UHR

FIRMENGELÄNDE KÜHNL GROUP  
JOSEF-KÜHNL-WEG 1-5  
91413 NEUSTADT/AISCH



**TAG DER  
OFFENEN  
TÜR**  
**30.09.2023**



FORMING THE FUTURE



[www.schulergroup.com/StartNow](http://www.schulergroup.com/StartNow)

## FREIRAUM GESTALTEN, KARRIERE STARTEN. BEI SCHULER.

Von der Motorhaube bis zur Euromünze: Seit über 175 Jahren bringen Schuler Pressen Teile für die Industrie in Form und legen damit Spuren auf der ganzen Welt. Als Spezialist für die Automatisierung von Fertigungsprozessen bieten wir Ihnen im Bereich Automation einen Arbeitsplatz mit viel Gestaltungsfreiraum – bei dem Sie Ihre ganz persönlichen Spuren legen können.

**Berufserfahrenen und Neueinsteigenden bieten wir am Standort Heßdorf folgende Möglichkeiten:**

- Inbetriebnahme-Techniker im Bereich Service (m/w/d)
- Elektroingenieur/ Elektrotechniker (m/w/d) mit Schwerpunkt Hardwarekonstruktion
- Monteur mechanische Montage - Baustellenleiter (m/w/d)
- Elektriker (m/w/d)
- Anlagenmechaniker (m/w/d)
- Software-Ingenieur Visualisierung m/w/d
- Nachwuchskraft Internationale Inbetriebnahme für Automatisierungstechnik (m/w/d)

### ANSPRECHPARTNER

Schuler Pressen GmbH  
Louis-Schuler-Straße 1  
91093 Heßdorf

Elena Moosmann  
+49 9135 715-155

**JETZT ONLINE BEWERBEN!**

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.schulergroup.com/StartNow](http://www.schulergroup.com/StartNow)

- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Besitzrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8

### Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
  - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit-erfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## § 12

### Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### § 13

#### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 14

#### Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

### § 15

#### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggurben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
  9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.  
Ausgenommen sind
    - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
    - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
    - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
  11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als +35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

### § 16

#### Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

### § 17

#### Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

### § 18

#### Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 19

#### Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 20

#### Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
  6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

## § 22

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 23

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.1992 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 11.09.2006 außer Kraft.

Diespeck, den 09.08.2023

Dr. Christian von Dobschütz  
1. Bürgermeister

## Nahwärmenetz – Ausbauabschnitte und wie es weitergeht!

Am vergangenen Donnerstag hat sich der Gemeinderat nochmals intensiv mit den Ausbauabschnitten des künftigen Nahwärmenetzes in Diespeck beschäftigt. Nach intensiven Beratungen mit dem Unternehmen Energie Ziegler haben wir uns auf 5 Ausbauabschnitte verständigt und das geplante Verfahren so nochmals um 1,5 Jahre beschleunigen können. Denn uns ist die Not und Unsicherheit unserer Bevölkerung in Sachen „zukunftsichere Heizungsanlage“ absolut bewusst. Darum handeln wir und treiben dieses große und nachhaltige Vorhaben voran, auch wenn dies keine klassische Aufgabe einer Kommune ist.

So sehen die Ausbauabschnitte nun aus:

### Bauabschnitt 1 (2024 – 2025)

Bamberger Straße und Rathausplatz, Dettendorfer Straße, An der Strut, Gerhardshöfer Weg, Aischtalblick, Am Käswasen, Pahreser Weg, Dachsbacher Weg, Nordstraße, Forster Weg, Lerchenstraße.

### Bauabschnitt 2 (2026)

Sandstraße, Am Kirchberg, Nelkenstraße, Sonnenstraße, Bogenstraße, Waldstraße, Siedlerstraße, Sterngasse, Eichelweg, Willenbachstraße (nördlicher Teil), Waldstraße, Brunnenstraße, Föhrenweg, Fichtenstraße.

Das gesamte „nördliche Diespeck“ kann also bereits in den nächsten drei Jahren vollends an das Nahwärmenetz angeschlossen werden. Ausgangspunkt ist dabei die Sanierung der Bamberger Straße, die so den natürlichen Startpunkt dieses Mammutprojekts markiert.

### Bauabschnitt 3 (2027)

Blumenstraße, Bergstraße, Schulstraße, Am Sachsenbach, Adlerstraße, Hochstraße, Flurstraße (bis Hochstraße), Bodenfeldstraße, Sandleite (westlicher Stich), Willenbachstraße (südlicher Teil), Gartenstraße, Rosenweg.

### WICHTIGER HINWEIS:

Eigentlich ist die Neustädter Straße, aufgrund des neuen Herstellungsdatums, „gesperrt“. Wir prüfen allerdings, ob wir in diesem Bauabschnitt eine rückseitige Erschließung durchführen können. Über den Dammweg bzw. die Blumenstraße. Wir sind optimistisch, dass dies gelingen kann. Dies setzt mitunter aber das Einverständnis Privater voraus.

### Bauabschnitt 4 (2028)

Jahnstraße, Zeppelinstraße, Lillienthalstraße, Lindberghstraße, Hermann-Oberth-Straße, Gustav-Weißkopf-Straße, Sandleite, Am Sensenhammer, Flurstraße (unterer Abschnitt), Weiherbachstraße.

### Bauabschnitt 5 (2029)

Schleifmühlstraße, Pommernstraße, Sudetenstraße, Schlesienstraße, Erlbachstraße, Thüringer Straße, Lausitzer Straße.

### *Erklärung*

Die Ausbauabschnitte definieren sich letztlich durch den Startpunkt der Bamberger Straße, den Erschließungskapazitäten der Unternehmung Energie Ziegler und der Nähe zur Heizzentrale. Wir wissen, dass es immer Härten und Einzelfälle geben wird. Ein Hausbesitzer etwa, in der Thüringer Straße, der seine alte Ölheizung nicht mehr so lange halten können. Denn natürlich sind die Bedarfe an neuen Heizanlagen über die gesamte Ortschaft gleichmäßig verteilt (von den Neubaugebieten mal abgesehen). Und der Druck des Gebäudeenergiegesetzes trifft alle. Aber irgendwo muss das Unternehmen anfangen und sich abschnittsweise vorarbeiten. Und potentiell hunderte von Häusern anzuschließen ist wahrlich eine Herausforderung. Wir als Gemeinde unterstützen bei diesem Prozess und sind selbst Kunde mit unseren Liegenschaften. Außerdem werden wir die Ausbauschritte mit unseren Planungen (Kanalsanierungen) und denen der Telekom harmonisieren (Glasfaserausbau).

### *Wie geht es weiter?*

Aktuell werden die Notarverträge für das Grundstück der Heizzentrale erarbeitet und die Bauanträge vorbereitet. Die Abfrage des Anschlusswunsches in der Bamberger Straße ist bereits erfolgt. Hier kann aber noch kurzfristig nachgemeldet werden.

**Grundsätzlich gilt: Sie können sich nun darauf einstellen, in welchem Jahr Ihr Haus voraussichtlich zum Anschluss ansteht. Rund ein Jahr vor diesem Termin meldet sich das Unternehmen Ziegler mit einer Bedarfsabfrage direkt bei Ihnen. Bis dahin müssen Sie nichts weiter tun.**

Wir hoffen Ihnen mit diesem Angebot helfen zu können.

Herzliche Grüße aus dem Rathaus

Ihr

Christian von Dobschütz

## Einer der besten Chöre der Ukraine kommt nach Diespeck

Der internationale Spitzenchor „Khreshchatyk“ aus Kiew kommt am Samstag, den 16.09.2023, um 17 Uhr ins Sport- und Gemeindezentrum nach Diespeck.

„Khreshchatyk“ ist ein weltweit bekannter zeitgenössischer Chor, der in verschiedenen Stilen und Genres arbeitet und neue Trends in die Welt der Chormusik setzt. Durch Kontakte zwischen dem Diespecker Chorleiter des Männergesangsvereins und der Chorleiterin von „Khreshchatyk“ ist es tatsächlich gelungen, dass auch ein Konzert im Sport- und Gemeindezentrum gegeben werden kann (dabei handelt es sich im Übrigen NICHT um den Chor, der bereits zum 175jährigen Jubiläum des MGV alle Anwesenden verückt hat). „Khreshchatyk“ (nach der wichtigsten Straße Kiews

benannt) präsentiert Werke zeitgenössischer, vor allem ukrainischer Komponisten. Für die Konzertreise durch ganz Deutschland (u.a. in der Kölner Philharmonie) hat der Chor ein abwechslungsreiches Programm aus sakraler Musik, internationalen Werken des Jazz und Popp und ukrainischer Volksmusik zusammengestellt. All dies wird durch einzigartige Theater-Elemente und Choreografien ergänzt.

Daher ist es uns eine besondere Ehre, einen derartigen Spitzenchor in Diespeck willkommen zu heißen. Lassen Sie sich dieses kulturelle und musikalische Highlight nicht entgehen. Der Eintritt ist frei.

Wir freuen uns schon jetzt auf einen besonderen Abend voller Musik, Emotionen und Hochkultur.

Christian von Dobschütz, 1. Bürgermeister  
Hans-Joachim Kern, Chorleiter des Männergesangsvereins Diespeck

## Kirchliche Nachrichten

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Diespeck

Tel. 09161/2811, Fax. 09161/876363  
E-Mail: pfarramt.diespeck@elkb.de  
Homepage: www.diespeck-evangelisch.de  
Bürostunden: Montag, Dienstag, Donnerstag,  
jeweils 9.00 Uhr – 12.30 Uhr

**Wochenspruch:** 1.Petrus 5,5b  
Gott widersteht den Hochmütigen, aber den Demütigen gibt er Gnade.

#### **Donnerstag, 17.08.**

14.00 Uhr Spiele-Nachmittag des Diakonievereins im Gemeindehaus Gutenstetten

#### **11.Sonntag nach Trin., 20.08.**

09.30 Uhr **Gottesdienst** (Pfr. Kolberg)  
Kollekte für den Verein zur Förderung des christl. jüd. Gesprächs

#### **Mittwoch, 23.08.**

19.30 Uhr **Christliche Meditationsgruppe** in der Kirche Diespeck mit Karin Kolberg  
Um eine erstmalige Anmeldung unter Pfarramt Diespeck, Tel. 2811, wird gebeten.

#### **12.Sonntag nach Trin., 27.08.**

In Diespeck kein Gottesdienst!  
Herzliche Einladung 10.15 Uhr Festgottesdienst in Gutenstetten

#### **Vertretung**

Pfr. Kolberg hat ab 21. August Urlaub. Die Vertretung bei Trauerfällen und Seelsorge übernimmt vom 21.08.-27.08. Pfr. Schultheiß, Münchsteinach, Handy 0160 3156161, und vom 28.08.-03.09. Pfr. Weber, Baudenbach, Tel. 09164/245.

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stübach

#### **Bürostunden:**

Mi. u. Do. jew. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Veit-vom-Berg-Str. 2, 91460 Baudenbach  
Tel. 09164/245  
E-Mail: pfarramt.baudenbach@elkb.de  
www.pfarramt-baudenbach.de

### Kirchliche Nachrichten vom 17. – 27.8.2023

#### **11. Sonntag n. Trinitatis, 20.8.2023**

10.15 Uhr Kirchweih-Festgottesdienst in Stübach mit  
Taufe von Mio Patricelli und Lina Kamberger –  
Pfarrer Weber  
Kollekte für die eigene Gemeinde

#### **12. Sonntag n. Trinitatis, 27.8.2023**

09.00 Uhr Gottesdienst in Stübach – Pfarrer Weber  
Kollekte für Diakonisches Werk in Bayern

#### **Vertretung:**

Die Vertretung für Pfarrer Weber hat vom:  
12.08. bis 18.08. Pfarrer Kestler, Gerhardshofen,  
Tel. 09163/359  
19.08. bis 20.08. Pfarrer Kolberg, Diespeck,  
Tel. 09161/2811  
21.08. bis 27.08. Pfarrer Schultheiß, Gutenstetten,  
Tel. 0160/3156161

### Christusgemeinde Diespeck – Gerhardshofen

Ev. Gemeinde im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.  
www.christusgemeinde.com – Pastor Christian Kemper  
Tel. 09161/61428, Pastor Nicolai Rühl Tel. 09161/8728684

### Veranstaltungen

#### **in der Zeit vom 17.08.2023 – 27.08.2023**

#### **Freitag, 18.08.2023**

19.30 Uhr Jugendkreis HOME (ab 16 Jahre)  
19.30 Uhr Gesprächskreis des Blauen Kreuzes  
für Angehörige und Betroffene

#### **Sonntag, 20.08.2023**

10.00 Uhr Gottesdienst – „Freiheit calling“

#### **Freitag, 25.08.2023**

15.30 Uhr Ferienprogramm Kindergruppe „HeldenZeit“  
(5-12 Jahre) – Siedler von Diespeck  
19.30 Uhr Jugendkreis HOME (ab 16 Jahre)

#### **Sonntag, 27.08.2023**

10.00 Uhr Gottesdienst – „Die Sache mit dem Feiertag“  
Aktuelle Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie  
auf unserer Homepage.

## Vereine und Verbände

### LAG Aischgrund e.V.

Die LAG Aischgrund beteiligt sich am Ferienprogramm und lädt zu einem Nachmittag auf dem neuen Naturerlebnispfad Diespeck-Untersachsen ein. Auf dem Weg an Weihern vorbei lernen die Kinder nicht nur die Besonderheiten des Karpfens kennen, sondern auch die Bismarckratte und den Biber. Nach der Wanderung können sie einen Kormoran von einem Graureiher unterscheiden. Außerdem gibt es ein kleines Quiz. Treffpunkt ist am Donnerstag, 17. August, um 14 Uhr am Parkplatz des Naturerlebnispfads. Die Veranstaltung dauert rund eineinhalb Stunden und ist für Kinder von 8 bis 12 Jahren geeignet. Teilnehmer sollten entsprechend der Wetterlage mit Sonnenschutz, Getränk und einer kleinen Stärkung ausgerüstet sein. Es können maximal 20 Kinder teilnehmen. Anmeldung unter <https://www.unser-ferienprogramm.de/diespeck/index.php>

### Rot-Schwarze Club-Karpfen `07, Diespeck

Hiermit laden wir alle Mitglieder unseres Fanclubs (und solche, die es gerne werden wollen) zum **monatlichen Stammtisch** am **Freitag, den 18. August 2023 um 20:00 Uhr** ins **Gasthaus Müller in Diespeck** ein.

Über regen Besuch würden wir uns freuen.

Für die Vorstandschaft  
Kerstin Schnees, 1. Vorsitzende  
der Rot-Schwarzen Club-Karpfen `07, Diespeck



Für die **Lechner Immobilien Development GmbH** suchen wir zur Erweiterung unseres Teams in **Uehlfeld** zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

## Finanzbuchhalter (m/w/d)

mit abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung im Finanz- und Rechnungswesen in Vollzeit zur unbefristeten Festanstellung.

### Sie haben Freude an folgenden Aufgaben:

- Pflege von Stammdaten und Verbuchung der Bankbewegungen
- Prüfung, Kontierung und Buchung von Ein- und Ausgangsrechnungen
- Durchführung des Zahlungsverkehrs
- Abstimmung der offenen Posten und Verwaltung der Bürgschaften
- Durchführung von vorbereitenden Monats- und Jahresabschlussarbeiten.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständige Bewerbung per Post oder per E-Mail an:**

Ihre Ansprechpartnerin: Carolin Hendel [karriere@lechnergroup.com](mailto:karriere@lechnergroup.com)  
**Lechner Group GmbH** **Telefon: 09163/99 76-673**  
**Steigerwaldstr. 8 | 91486 Uehlfeld** [www.lechnergroup.com](http://www.lechnergroup.com)

**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**

**03944 - 36160**  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)  
 QR-Code scannen

**WOHNMOBIL-CENTER**  
 Am Wasserturm

**Garagenflohmarkt**  
 in Diespeck

Am Sa 19.08.2023 und So 20.08.2023,  
 von 10 - 16 Uhr, in der Sonnenstraße 24.

**Bauereiß Schauerheim**

**Natursteine**

**Betonblocksteine**

**Betontankstelle**

**Transporte**

Hauptstraße 1 | Schauerheim | 91413 Neustadt/Aisch | 09161 2363  
[info@bauereiss-schauerheim.de](mailto:info@bauereiss-schauerheim.de) | [www.bauereiss-schauerheim.de](http://www.bauereiss-schauerheim.de)

**Diakonie**  
 Neustadt/Aisch

**Zuhause gut gepflegt!**

Unsere Ambulante Pflege **Diakoniestation Aischgrund** ist für Sie zuverlässig da und unterstützt Sie gerne!

Rufen Sie uns an **T 09161 8726569**

„Ich bin dankbar für die Pflege bei mir zuhause“  
 Inge Franz, Kundin

**Ambulante Pflege**  
**Diakoniestation Aischgrund**  
 Pflegedienstleitung  
 Christine Seltsam  
 Neustädter Straße 33  
 91456 Diespeck  
[www.dw-nea.de](http://www.dw-nea.de)





# MÜNCHSTEINACHER

# LOSCHER

# Kirchweih



## 25. - 28. AUGUST 2023

**Freitag**  
25.08.

11:00 Uhr Schlachtschüssel zum Kerwaauftakt - mit "Ewald"  
19:00 Uhr Stimmungsmusik mit den "Gaudifranken"



**Die Gaudifranken**  
Stimme bis das Zelt abhebt...

**Samstag**  
26.08.

16:00 Uhr Ficht'n Aufstellen der LOSCHER Bosch'n mit der "Bläsergruppe Obersteinbach"  
19:00 Uhr Party-Rock und Blasmusik "Die Hopferstädter"



**Die Hopferstädter**  
Party-Rock und Blasmusik

**Sonntag**  
27.08.

11:00 Uhr Mittagstisch im Zelt  
14:00 Uhr Kerwaumzug begleitet von der "Bläsergruppe Obersteinbach"  
18:00 Uhr Livemusik mit "Dochrinna"



**Dochrinna**

**Montag**  
28.08.

10:00 Uhr Weißwurstfrühschoppen mit den "Fidelen Ansbachern"  
14:00 Uhr Sautrogrennen mit den LOSCHER Bosch'n  
18:00 Uhr Kerwaendspurt mit "Hally Gally"  
22:00 Uhr Prachtfeuerwerk zum Kerwaabschluss



**HALLY GALLY**  
your live music

Auf Ihr Kommen freut sich die Familienbrauerei LOSCHER sowie die Landmetzgerei Moosmeier und Familie Gackstetter.





# Gemeinde Münchsteinach



## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Münchsteinach stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

### Reinigungskraft (m/w/d)

für den Campingplatz sowie die sanitären Anlagen im Steigerwald Mineralbad ein.

#### Ihre Aufgabe:

Die tägliche Reinigung des Mehrzweckgebäudes mit Ausnahme der Gastronomie.

Anstellung als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte/r, oder bei Stellenteilung als geringfügig Beschäftigte/r möglich.

Für weitere Informationen steht der 1. Bürgermeister J. Riedel unter der Rufnummer 0171 - 4 26 46 82 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis spätestens **21.08.2023** an die **Gemeinde Münchsteinach, Herrn 1. Bürgermeister Jürgen Riedel, Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach** erbeten. Gerne auch per Mail an [gemeinde@muenchsteinach.de](mailto:gemeinde@muenchsteinach.de)

## Aus dem Rathaus

### Sitzung des Gemeinderates

Die 41. Sitzung des Gemeinderates in der Wahlperiode 2020/2026 findet am **Mittwoch, 23.08.2023 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach** statt.

Zum öffentlichen Teil der Sitzung ergeht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger.

#### TAGESORDNUNG:

##### A.) Öffentliche Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bauanträge
  - 3.1 Neubau eines Legehennenstalles mit Kaltscharräum; Fl.-Nr.: 1045, Gemarkung Münchsteinach
  - 3.2 Errichtung eines Anbaus mit Hobby- und Sanitätsraum; Fl.-Nr.: 916/6, Gemarkung Münchsteinach, Fischbachstr. 24
  - 3.3 Errichtung einer Sauna mit Vorraum und Terrasse; Fl.-Nr.: 118, Gemarkung Altershausen, Weinbergstr. 8
  - 3.4 Umnutzung einer best. Scheune mit Aufstockung mit zwei Wohnungen; Fl.-Nr.: 975/2, Gemarkung Münchsteinach, Obere Weinleite 7
  - 3.5 Neubau eines Wohnhauses mit Carport, Abstellraum und Gartenlaube, Fl.Nr. 979/1, Gemarkung Münchsteinach
4. Interkommunale Kläranlage - Beschluss zur Errichtung einer gemeinsamen Anlage mit gleichzeitiger Anmeldung des Vorhabens zur Förderung nach RzWas 2021 und zur Umsetzung des Vorhabens nach Förderzusage (vorbehaltlich einer gemeinsamen Beschlusslage aller beteiligten Gemeinden)
5. Sonstiges

##### B.) 10 Minuten Bürgerredezeit

##### C.) Nichtöffentliche Sitzung

Harald Kern

2. Bürgermeister

### Stimmen, Spaß und schräge Vögel

Samstag, 11. November 2023 – 19.30 Uhr

Kulturscheune Münchsteinach

Eintritt 18,00 €

Eintrittskarten zu den Öffnungszeiten im Rathaus Münchsteinach, Tel. 09166-210



Bernd Händel, Stimmenimitator, Kabarettist, Musiker und langjähriger Präsident der Fernsehfastnacht in Veitshöchheim tritt am Faschingsbeginn 11.11. zur 1111-Jahr-Feier in Münchsteinach auf. In seiner Show zündet er ein Feuerwerk der guten Laune und das ganz nah und sehr persönlich.

### Die Gemeinde sagt Danke

Anlässlich ihres Geburtstages wurde der Gemeinde eine Spende von Frau Elly Meyer für den Platz der Generationen übergeben.

Hierfür bedankt sich die Gemeinde Münchsteinach ganz herzlich.

Wir wünschen auf diesem Wege nochmals alles Gute und vor allem viel Gesundheit.

Hans-Georg Moosmeier

3. Bürgermeister

### Fundsache

Auf der Wiese unterhalb des Getränkemarktes wurde eine Kinderuhr gefunden.

Die Uhr kann zu den Öffnungszeiten des Rathauses abgeholt werden.

## Kirchliche Nachrichten

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Münchsteinach

Tel. 09166/483, E-Mail: pfarramt.muenchsteinach@elkb.de  
 Homepage: www.muenchsteinach-kirche.de  
 Pfr. Sebastian Schultheiß, Münchsteinach,  
 Handy 0160/3156161

#### **Bürostunden:**

Dienstag u. Donnerstag, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
 oder n. tel. Vereinbarung

#### **Wochenspruch:** 1.Petrus 5,5b

Gott widersteht den Hochmütigen, aber den Demütigen gibt er Gnade.

#### **Donnerstag, 17.08.**

14.00 Uhr Spielenachmittag des Diakonieverein  
 Gemeindehaus Gutenstetten  
 Gerne helfen wir Ihnen bei einer Fahrgelegenheit  
 nach Gutenstetten.  
 Bitte melden Sie sich im Pfarramt, Tel. 09166/483

#### **Samstag, 19.08.**

19.00 Uhr **30-Minuten Orgelmusik**  
 mit Florian Rauscher, Dietersheim  
 Der Eintritt ist frei.

#### **11.Sonntag n. Trin., 20.08.**

09.00 Uhr **Gottesdienst** (Pfr. Schultheiß)  
 Kollekte für das Diak. Werk in Bayern

#### **12.Sonntag n. Trin., 27.08.**

09.00 Uhr **Kirchweih-Festgottesdienst** (Pfr. Schultheiß)  
 mit Posaunenchor  
 Kollekte für die Kirche

#### **30-Minuten Orgelmusik**

Auch heuer veranstaltet die Kirchengemeinde Münchsteinach wieder unter der Reihe „**30-Minuten-Orgelmusik**“ kleine Orgelkonzerte im St. Nikolaus Münster. Entfliehen Sie für eine kurze Zeit Ihrem Alltag und genießen die Musik in unserem romanischen Münster. Der Eintritt ist frei.

Zu folgenden Termin dürfen wir Sie herzlich einladen, **Beginn ist 19 Uhr: Samstag, 19. August 2023 Florian Rauscher, Dietersheim**

#### **Festliches Konzert bei Kerzenschein**

im Münster Münchsteinach  
 am Samstag, 23. September 2023 – 20 Uhr,  
 „Stefan Grasse – The Inner Sound“

Unter der Musikreihe „Festliche Konzerte bei Kerzenschein“ im Münster Münchsteinach findet am Samstag, 23. September 2023 um 20 Uhr das Konzert im zauberhaften Lichterglanz von 300 Kerzen statt.

Schon mit den ersten Tönen gelingt es Stefan Grasse sein Publikum zu berühren.

Nach vielen Jahren der Konzertreisen und musikalischen Studien hat der Gitarrist einen sehr persönlichen Stil entwickelt. Seine neuesten Kompositionen sind subtile und feinsinnige Musik.

Den natürlichen Klang der Gitarre präsentiert er pur oder kombiniert ihn mit Sound-Effekten und Samples zu pulsierenden Klanglandschaften.

„The Inner Sound“, der innere Klang ist seine sehr persönliche Suche nach neuen Ausdrucksformen und Klangwelten.

**Der Kartenvorverkauf hat bereits begonnen. Reservieren Sie sich so bald wie möglich Karten für das Kerzenscheinkonzerte im Münster Münchsteinach beim Evang. Pfarramt Münchsteinach, Bestell-Hotline-Nr. 09166-99 696 44.**

Nach den Konzerten sind Sie wieder recht herzlich eingeladen zur „Konzernachlese“ in der historischen Münsterklause. Der Eintritt kostet 15,- Euro/Person. Einlass: 19.15 Uhr.

Vor dem Konzert findet um 19.00 Uhr in der Kulturscheune eine Vernissage einer Kunstausstellung statt.

### Evang.-Luth. Kirchengemeinden Kleinweisach-Altershausen-Pretzdorf

Tel. 09552-292, Fax 6657 Pfarrer Georg Salzbrenner  
 Nächste Bürostunden Sekretärin Frau Meyer:

#### **Mittwoch, 23.08., 10.45 – 13.45 Uhr**

(14-tägig – gerade Wochen)  
 www.kleinweisach-evangelisch.de

#### **Sonntag, 20.08.2023 11. Sonntag nach Trinitatis**

09.30 Uhr Kirchweih-Gottesdienst in Pretzdorf  
 mit Pfarrer Georg Salzbrenner

#### **Donnerstag, 24.08.2023**

14.00 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindehaus  
 Kleinweisach

#### **Sonntag, 27.08.2023 12. Sonntag nach Trinitatis**

10.00 Uhr Einladung zum Ökum. Kirchweih-Gottesdienst  
 nach Breitenlohe mit Pfarrer Georg Salzbrenner  
 und Addi Zink

#### **Einladung zum fröhlichen Seniorenausflug**

Am Mittwoch, den 13. September 2023 fahren wir, Pfarrer Georg Salzbrenner und das Senioren-Team, mit einem Bus nach Neustadt/Aisch.

Nach dem Mittagessen in der „Kohlenmühle“ besichtigen wir im Brauhaus-Areal das Bayerische Landesluftbildzentrum. Bei einer Führung werden wir Interessantes hören bzw. erfahren. Wir sehen Luftaufnahmen von unseren Dörfern, unseren Häusern und Höfen. Durch moderne Aufnahmetechnik sind die Luftbildaufnahmen sehr aussagekräftig. So wird erklärt, wie man Grenzen, Schäden an den Bäumen, aber auch historisch Interessantes unter unseren Feldern (z. B. Mauern) erkennen kann.

Anschließend geht's weiter nach Lonnerstadt in das Cafe „Paul's Mehlstübla“. Nach Kaffee und leckeren Kuchen/Torten lassen wir unseren Ausflug so gegen 17.30 Uhr ausklingen.

Die Abfahrt ist ab 11.00 Uhr in Hombeer, dann Kleinweisach (11.05 Uhr), Dietersdorf (11.10 Uhr), Oberwinterbach (11.15 Uhr), Dutendorf (11.20 Uhr), Kienfeld (11.25 Uhr) und Altershausen (11.30 Uhr).

Der Betrag für Fahrt- und Eintrittskosten beträgt 12,00 Euro. Bitte im Bus bezahlen! Wenn Sie mitfahren möchten, melden Sie sich bitte bei Frau Anni Gurt Tel. 09552-1308 oder im Pfarrbüro 09552-292 an.

Wir freuen uns auf einen schönen, gemeinsamen Ausflug.

Der Notdienst gilt jeweils von Freitag 18.00 Uhr – Sonntag 18.00 Uhr. vom 18.08. – bis 20.08. – Pfr. Salzbrenner (Tel. 09552 – 292)

## Vereine und Verbände

### SVS Münchsteinach

#### **Übungsleiter dringend gesucht!**

Der SVS Münchsteinach sucht, ab Mitte September (nach den Ferien) dringend Übungsleiter/innen, für die Bereiche Kinderturnen ab 7 J. und Senioren Sport für Damen und für Herren. Wenn Du/Sie Interesse an Sport hast und gerne eine oder mehrere dieser Gruppen trainieren möchtest, dann bitte gerne bei mir melden.

Alles Weitere können wir dann tel. besprechen.  
 Anke Freitag, Tel. 015123669591



# Gemeinde Gutenstetten

## Aus dem Rathaus

### Herzlichen Dank

Anlässlich eines 75. Geburtstages eines Mitbürgers aus Gutenstetten erhielt die Gemeinde eine Spende für gemeindliche Aufgaben.

Wir danken dem Jubilar sehr herzlich und wünschen ihm weiterhin alles Gute vor allem viel Gesundheit.

Gerhard Eichner  
1. Bürgermeister

## Kirchliche Nachrichten

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gutenstetten

#### Bürostunden:

Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und

Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Tel. 09161/2650, Fax. 09161/874469

E-Mail: [pfarramt.gutenstetten@elkb.de](mailto:pfarramt.gutenstetten@elkb.de)

**Pfarrer Sebastian Schultheiß: Handy 0160/3156161**

### Kirchliche Nachrichten vom 17. – 27.8.2023

#### Donnerstag, 17.8.2023

14.00 Uhr **Spielesachmittag des Diakonievereins im kirchlichen Gemeindehaus in Gutenstetten**

#### 11. Sonntag n. Trinitatis, 20.8.2023

10.15 Uhr Gottesdienst in Gutenstetten mit Taufe von Leano Schreimel – Pfarrer Schultheiß

11.30 Uhr Taufgottesdienst von Felix Sandmann in Reinhardshofen – Pfarrer Schultheiß

#### 12. Sonntag n. Trinitatis, 27.8.2023

10.15 Uhr Gottesdienst in Gutenstetten zum Orts- und Partnerschaftsjubiläum – Pfarrer Schultheiß

#### Vertretung, Urlaub

Pfr. Schultheiß hat Urlaub. Die Vertretung übernimmt vom 12.08.-19.08. Pfr. Johannes Kestler, Gerhardshofen,

Tel. 09163/359.

#### Gemeindehaus Reinhardshofen

Die Kirchengemeinde Reinhardshofen trennt sich schweren Herzens von Ihrem Gemeindehaus (altes Schulhaus). Interessenten melden sich bitte im Pfarrhaus zu den gewohnten Öffnungszeiten Tel. 09161/2650.

#### Spielesachmittag des Diakonievereins in der VG Diespeck

Spiel, Spaß und gute Unterhaltung am Nachmittag  
Der Diakonieverein lädt alle Senioren und Junggebliebene zu einem Spiele- und Gesprächsnachmittag ein. Bei einer Tasse Kaffee oder Tee wollen wir uns geistig fit halten, sei es mit einem Spiel oder Gespräche in netter Gesellschaft. Kommen Sie, und genießen Sie zwei unbeschwerte Stunden. Wir treffen uns am **17. August 2023 von 14.00 bis 16.00 Uhr im kirchlichen Gemeindehaus in Gutenstetten.**

Falls Sie keine Fahrgelegenheit haben, rufen Sie unter der Handy-Nr. 01756326427 an.

Fachfußpflege Statkus

Fußzonenmassage

Wiederauer Weg 10

91481 Münchsteinach

09166 / 9968530



**schreinerei wehr**

Insektenschutz nach Maß  
für Fenster, Türen & Lichtschächte

Meister im Schreinerhandwerk

Möbel, Innentüren, Parkettsanierung

[www.schreinerei-wehr.de](http://www.schreinerei-wehr.de)

Steigerwaldstraße 7 | 91468 Gutenstetten | 09161 / 6631940



## Gemeindebücherei

Tel. 09161/875 50 66

Öffnungszeiten:

Montag von 16.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr

**Ausgenommen in den Ferien**

(Außerordentliche Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben)

Gemeindebücherei Diespeck – Carina Neugebauer



# Markt Baudenbach

## Aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

viele Informationsrunden im Gemeinderat und umfangreiche Berechnungen über einen langen Zeitraum haben zu einer Richtungsentscheidung in der letzten Gemeinderatssitzung bei unserer zukünftigen Abwasserbehandlung geführt. Bevor ich auf das Thema eingehe, will ich mich an dieser Stelle noch für den sehr guten Besuch vieler interessierter Bürger anlässlich unserer Bürgerinformationsversammlung am 13. Juli 2023 mit dem Büro Härtfelder in unserer Gemeindehalle bedanken.

**Zur zukünftigen Abwasserbehandlung:** Es wurden insgesamt 9 Varianten umfassend durchleuchtet. Dabei wurde sowohl die Möglichkeit als auch die Auswirkungen einer selbstständigen Weiterführung unserer beiden bereits vorhandenen Teichkläranlagen überrechnet. Anschließend der teilweise Erhalt der Selbstständigkeit. Also einmal Baudenbach in einen Abwasserverbund überführen und die Roßbacher Anlage selbstständig betreiben und dann das Gegenteil: Roßbach über Münchsteinach in den Verbund und Baudenbach für eine Fortführung im Eigenbetrieb ertüchtigen. Aber auch der Vollständigkeit halber eine Variante, in der die Abwässer unserer Gesamtgemeinde in einer eigenen zentralen Anlage gereinigt werden könnten. In den restlichen 5 Varianten wurden unterschiedliche Trassenverläufe begutachtet, genauso wie eine unterschiedliche Anzahl von Mitgliedern (Gemeinden) in diesem eventuellen Abwasserverbund. Denn man konnte ja nicht automatisch in der Gesprächsphase davon ausgehen, dass sich jedes kommunale Gremium unter den interessierten Gemeinden für ein gemeinsames Vorgehen aussprechen würde. Und so hat auch der Gemeinderat von Baudenbach seine Entscheidung zu einer gemeinsamen Lösung unter dem Vorbehalt von einer ebenfalls positiven Entscheidung in den anderen Kommunen abhängig gemacht.

Bewertungskriterien für alle Varianten waren einmal die jeweils erforderlichen Investitionskosten, aber auch die zu erwartenden Jahr für Jahr auftretenden laufenden Kosten, welche sich aus Personal-, Material- und Energiekosten ergeben.

Bei den Varianten, die eine Abwasserbehandlung ausschließlich in unserer eigenen Gemeinde betrachtet hatten, also die Fortführung der Selbstständigkeit, wäre die günstigste Lösung eine gemeinsame Kläranlage für alle Ortsteile in Baudenbach gewesen. Hier würden die Investitionskosten nach Abzug von Förderung bei etwa 3.622.000 € liegen und die zukünftigen laufenden Kosten bei 206.000 € pro Jahr.

Dem gegenüber errechnet sich ein zu tragender Anteil für unsere ganze Gemeinde in einer Verbundlösung mit Gutenstetten, Münchsteinach und Uehlfeld bei den Investitionen nach Abzug von Förderung von 2.382.000 € und bei den laufenden Kosten von 99.600 €.

**Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach** steuerte nach Überprüfung der Berechnungen in einem Resümee folgende Empfehlung bei: Eine Gemeinschaftskläranlage ist die wirtschaftlichste und sparsamste Variante der Abwasserreinigung. Für eine Gemeinschaftskläranlage sprechen auch eine bessere Reinigungsleistung, die Effizienz, geringere Entstehungskosten, der stabilere Betrieb, Fachpersonal und der leistungsfähige Vorfluter. Mit einer zentralen Anlage sind zudem zukünftig nicht auszuschließende Verschärfungen der Anforderungen leichter zu erfüllen. Der Zusammenschluss wird deshalb ausdrücklich begrüßt.

So ist es logisch und nachvollziehbar, dass sich am Ende der

Gemeinderat einstimmig für die für unsere Bürger finanziell erträglichste Lösung einer zukünftigen gemeinsamen Abwasserreinigung aussprach.

Mit dieser Entscheidung beginnt jetzt eigentlich erst ein wirklich umfangreiches und straff abzuarbeitendes Programm für das Ingenieurbüro Härtfelder:

Alle erforderlichen Vorarbeiten für einen Förderantrag sind zu erledigen, wie die Berechnung der Schmutzfrachten aller Gemeinden, die Planung der erforderlichen Pumpstationen, Berechnung und Verlauf der Druckleitungen, eine Kläranlagenplanung erstellen, die Koordination und Absprache mit allen Gemeinden und dem Wasserwirtschaftsamt usw., dazu gutes Gelingen!

### Baudenbacher Veranstaltungskalender 2024

Für das nächste Jahr soll der Veranstaltungskalender ein neues Format erhalten. Dazu brauchen wir für die Titelseite und jeden Monat ein schönes Bild aus Baudenbach und seinen Ortsteilen **und würden uns über Unterstützung freuen: wir suchen DEIN Foto!** Wir hoffen also auf eure Bilder mit schönen Motiven aus unserer Gemeinde. Sendet dazu bis zum 30.09.2023 pro Teilnehmer bis zu drei Bilder als digitale Bilddatei (jpg, tif, png) an [gemeinde@baudenbach.de](mailto:gemeinde@baudenbach.de)

Wichtig: Ordnet in der Mail und im Dateinamen den Bildern das abgebildete Objekt oder den Ort, sowie das Copyright (euren Namen) zu. Die ausführlichen Teilnahmebedingungen sind unter <https://www.baudenbach.de/aktuelles/bekanntmachungen> zu finden.

Genug Information für heute! Der erlösende Regen für die Natur kam spät, aber gerade noch rechtzeitig - jetzt wünsche ich Euch allen einen schönen Sommer, den Schulkindern schöne Ferien, den Teilnehmern am Ferienprogramm viel Spaß und Euch allen eine gute Zeit: unser Kirchweihmonat steht vor der Tür!

Euer Wolfgang Schmidt

## Fundsache

Am 08.08.2023 wurde auf dem Parkplatz vor dem Laden Roth ein Armband gefunden. Das Armband wird im Rathaus Baudenbach aufbewahrt und kann dort abgeholt werden.

## Kirchliche Nachrichten

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baudenbach

#### Bürostunden:

Mi. u. Do. jew. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Veit-vom-Berg-Str. 2, 91460 Baudenbach  
Tel. 09164/245  
E-Mail: [pfarramt.baudenbach@elkb.de](mailto:pfarramt.baudenbach@elkb.de)  
[www.pfarramt-baudenbach.de](http://www.pfarramt-baudenbach.de)

### Kirchliche Nachrichten vom 17. – 27.8.2023

#### Donnerstag, 17.8.2023

14.00 Uhr Spielenachmittag des Diakonieverein  
(Gemeindehaus Gutenstetten)

#### Freitag, 18.8.2023

19.30 Uhr Posaunenchor

**11. Sonntag n. Trinitatis, 20.8.2023**

kein Gottesdienst in Baudenbach und Hambühl

10.15 Uhr Kirchweih-Festgottesdienst in Stübach mit  
Taufe von Mio Patricelli und Lina Kamberger –  
Pfarrer Weber  
Alle Gemeindeglieder sind herzlich eingeladen.

**Mittwoch, 23.8.2023**

19.30 Uhr liturgischer Chor

**Freitag, 25.8.2023**

19.30 Uhr Posaunenchor

**12. Sonntag n. Trinitatis, 27.8.2023**

10.15 Uhr Gottesdienst in Baudenbach – Pfarrer Weber  
Kollekte für Diakonisches Werk in Bayern

**Vertretung:**

Die Vertretung für Pfarrer Weber hat vom:

12.08. bis 18.08. Pfarrer Kestler, Gerhardshofen,  
Tel. 09163/359

19.08. bis 20.08. Pfarrer Kolberg, Diespeck,  
Tel. 09161/2811

21.08. bis 27.08. Pfarrer Schultheiß, Gutenstetten,  
Tel. 0160/3156161

**SUCHE LAGERRAUM ODER SCHEUNE**

*Wir suchen wegen eines bevorstehenden Umzugs einen Lagerraum  
oder Scheune, trocken und absperierbar, natürlich gegen eine faire  
Bezahlung und vor allem längerfristig zu mieten.*

*Marianne und Holger Denecke*

*Tel.: 0172-8554493, E-Mail: mh.denecke@t-online.de*

**Vereine und Verbände**

**SpVgg Markt Baudenbach**

**I. Mannschaft**

Am Sonntag, den 20.08.2023 startet die Punkterunde für die neue Saison. Wir sind zu Gast bei der SG Seukendorf/Burgfarnbach II.

Spielbeginn ist um 15:00 Uhr in Seukendorf.  
Wir bitten um Unterstützung durch unsere Fans.

Sportliche Grüße  
Bernd Mühlberger, Spielleiter



Wir sind ein Familienunternehmen aus Emskirchen – Ihr Partner für Terrassendächer, Balkongeländer und Wintergärten.

**Wir suchen zur Unterstützung für unser Unternehmen einen MONTEUR** (m/w/d) für die Montage auf Tagesbaustellen im näheren Umkreis.

**IHR PROFIL**  
Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung und haben Spaß an handwerklich, vielseitigen Tätigkeiten.

**IHRE VORTEILE**  
Leistungsorientierte Vergütung und unbefristete Anstellung

**Ihre Bewerbungs-Unterlagen schicken Sie bitte an:**  
per Post: Speer GmbH & Co. KG, Waldstraße 15, 91448 Emskirchen  
per E-Mail: speer-info@t-online.de

**Obst- und Geologie Lehrpfad**



**Fledermausgrube in Baudenbach**

Auf einem ausgebauten Spazier- und Wanderweg werden auf sieben Schautafeln die heimischen Obstsorten und die am Lehrpfad bestehende Geologie ausführlich dargestellt.

# NeuStadt und Land – Aktuelles



Ihre Kommunale Allianz für die Kommunen  
Baudenbach, Diespeck, Dietersheim, Gutenstetten, Ipsheim und Neustadt a.d. Aisch

## Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung

Dorfläden, Bäcker, Metzger, Wirtshäuser, Pflegedienstleister aufgepasst! Sie leisten mit Ihrem Unternehmen einen sehr wichtigen Beitrag zur Nahversorgung und steigern damit die Lebensqualität für die Menschen vor Ort. Deshalb können Sie vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Mittelfranken Unterstützung bei Investitionen bekommen.

### Wer und was kann gefördert werden?

Förderfähig sind Kleinunternehmen, also Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz unter 2 Mio. €, die Investitionen in die Zukunftsfähigkeit ihres Betriebes tätigen. Die Unternehmen, beispielsweise Bäcker, Metzger, Dorfläden, Gastwirtschaften und Pflegedienstleister, müssen den regelmäßigen Bedarf decken. Sie können für Investitionen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung eine Förderung von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten. Wenn dabei zudem der Innenort gestärkt wird, sind sogar bis zu 45 % möglich.



Beispielsweise heißt das, dass ein Dorfladen für die Erweiterung der Fläche oder eine Bäckerei für die Anschaffung moderner Technik zur Produktionserweiterung Zuschüsse bekommt. Insgesamt müssen die Investitionen (bzw. die zuwendungsfähigen Kosten) mindestens 10.000 € betragen, die Förderung kann maximal 200.000 € betragen. Eine Förderung von Unternehmen in Ortsteilen, in denen die Städtebauförderung läuft, ist möglich, wenn diese weniger als 3.500 Einwohner haben. Zudem wird hier nur der Innenbereich gefördert.

### Und so geht's:

Interessierte wenden sich bitte vor Beginn der Maßnahme beim ALE Mittelfranken, um das Vorhaben und die Förderfähigkeit zu besprechen.

Ansprechpartnerin ist Eva-Maria Fell: 0981/591-221

oder [Eva-Maria.Fell@ale-mfr.bayern.de](mailto:Eva-Maria.Fell@ale-mfr.bayern.de).

Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/dorferneuerung-in-bayern/index.html>

(Antragstellung und Formulare, Formulare für Kleinunternehmen der Grundversorgung)



## Wichtige Information für alle Veranstalter öffentlicher Vergnügungen:

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführt, hat dies gem. **Art. 19 Abs. 1 LStVG** mindestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeinde anzuzeigen.

Wird zudem **Alkohol** ausgeschenkt, ist zusätzlich ein Antrag auf Gestattung einer vorübergehenden Gaststättenerlaubnis nach **§ 2 GastG i. V. m. 12 GastG** notwendig, welcher spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck vorliegen muss.

Beide Anträge sind als Vordruck im Rathaus Diespeck erhältlich oder können auf der Homepage der Gemeinde Diespeck heruntergeladen werden.

Da bestimmte Behörden von der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt werden müssen, sind die Fristen zwingend einzuhalten. Bei verspätetem Eingang wird die öffentliche Vergnügung erlaubnispflichtig und es fallen gesonderte Gebühren an.

### Gebührenübersicht:

#### Gestattung nach § 12 GastG:

1. Tag	30,00 €
2. bis 4. Tag je	25,00 €
ab 5. Tag	10,00 € je weiteren Tag

#### Anzeige Öffentliche Vergnügung nach Art. 19 LStVG:

**Fristgerecht:** 7,50 € Gebühr für die Niederschrift

**Nicht fristgerecht:** 7,50 € Gebühr für die Niederschrift  
+ 30,00 € Gebühr für die Erlaubnis (oder Ablehnung)

**Bescheid (fristgerecht) mit Anordnungen:** 15,00 € Gebühr für Bescheid mit Anordnungen

**Erlaubnisbescheid: (nicht fristgerecht oder über 1000 Besucher gleichzeitig)** 15,00 € Gebühr für Bescheid mit Anordnungen  
+ 30,00 € Gebühr für die Erlaubnis oder Ablehnung

#### Hinweis:

Die oben genannten Gebühren resultieren aus der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) und befinden sich an der untersten Grenze des verordneten Gebührenrahmens.

Niederschrift:	Tarif-Nr. 1.I.6	Kostenverzeichnis
Veranstaltungsanzeige:	Tarif-Nr. 2.II. 1/3	Kostenverzeichnis
Gestattung:	Tarif-Nr. 5.III.7	Kostenverzeichnis

Um unbedingte Beachtung wird gebeten, vielen herzlichen Dank!

**Dr. Christian von Dobschütz, Gemeinschaftsvorsitzender**



# Telefonverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

<b>Telefonzentrale, Hauptverwaltung</b>	Frau Volkert	09161/8885-0	Zimmer 001
<b>Außendienst Münchsteinach Friedhofsverwaltung</b>	Frau Kaiser	09166/210 09161/8885-14	Zimmer 005
<b>Hauptverwaltung Redaktion Mitteilungsblatt Außendienst Markt Baudenbach</b>	Frau Roch	09161/8885-11  09164/426	Zimmer 001
<b>Außendienst Gutenstetten</b>	Frau Kreß	09161/3167	
<b>Hauptverwaltung/Sekretariat Bgm. Diespeck/Vertretung Standesamt</b>	Frau Amtmann	09161/8885-12	Zimmer 001
<b>Bauverwaltung/Beschaffung</b>	Herr Steigemann	09161/8885-17	Zimmer 003
<b>Ordnungsamt</b>	Herr Sacher	09161/8885-16	Zimmer 004
<b>Bauverwaltung</b>	Herr Würffel	09161/8885-15	Zimmer 005
<b>Soziales/Renten</b>	Frau Hofmann	09161/8885-18	Zimmer 006
<b>Passamt/Einwohnermeldeamt/Gewerbe</b>	Frau Räßler	09161/8885-20	Zimmer 007
<b>Standesamt</b>	Frau Fischer	09161/8885-19	Zimmer 008
<b>Kasse/Buchhaltung/Steueramt</b>	Frau Steinmann	09161/8885-21	Zimmer 103
	Frau Siebenhorn	09161/8885-22	Zimmer 103
	Frau Felde	09161/8885-29	Zimmer 105
	Frau Pikulski	09161/8885-24	Zimmer 104
	Frau Sander	09161/8885-30	Zimmer 101
<b>Kämmerei</b>	Herr von Westberg	09161/8885-23	Zimmer 107
<b>Geschäftsleitung/Personalwesen</b>	Herr Distler	09161/8885-26	Zimmer 102
<b>Telefax</b>		09161/8885-27	

## Amtsstunden der Rathäuser

<p><b>Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft / Gemeinde Diespeck</b> Rathausplatz 1, 91456 Diespeck Tel. 0 91 61 / 88 85 -0 • Fax 0 91 61 / 88 85 27 E-Mail: <a href="mailto:gemeinde@diespeck.de">gemeinde@diespeck.de</a></p> <p>Montag - Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Montag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr</p> <p><b>Sprechzeiten Bürgermeister Dr. von Dobschütz</b> Dienstag 17.00 – 18.00 Uhr Donnerstag 10.00 – 11.00 Uhr</p>		<p><b>Öffnungszeiten der Gemeinde Münchsteinach</b> 1. Bürgermeister Jürgen Riedel Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach Tel. 0 91 66 / 2 10 • Fax 0 91 66 / 278 Mobil Bgm. 0 171 / 4 26 46 82, <a href="mailto:gemeinde@muenchsteinach.de">gemeinde@muenchsteinach.de</a></p> <p><b>Sprechzeiten:</b> Dienstag 13.00 – 18.00 Uhr Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr ... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung</p>	
<p><b>Öffnungszeiten der Gemeinde Gutenstetten</b> 1. Bürgermeister Gerhard Eichner Schulstraße 11, 91468 Gutenstetten Tel. 0 91 61 / 31 67 • Fax 0 91 61 / 77 50 Mobil Bgm. 0 171 / 99 12 81 8, <a href="mailto:info@gutenstetten.de">info@gutenstetten.de</a></p> <p>Montag 13.00 - 18.00 Uhr Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr ...oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung</p>		<p><b>Öffnungszeiten des Marktes Baudenbach</b> 1. Bürgermeister Wolfgang Schmidt Marktplatz 1, 91460 Baudenbach Tel. 0 91 64 / 4 26 • Fax 0 91 64 / 15 46 Mobil Bgm. 0 171 / 58 77 846, <a href="mailto:gemeinde@baudenbach.de">gemeinde@baudenbach.de</a></p> <p>Montag 8.00 – 9.00 Uhr Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr ...oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung</p>	

## Wesen einer Verwaltungsgemeinschaft

Eine Verwaltungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss benachbarter Gemeinden. Zu der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck gehören die Gemeinden Diespeck, Münchsteinach, Gutenstetten und Markt Baudenbach. Die Gemeinden bleiben ungeachtet ihrer Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft rechtlich und politisch eigenständig.



Du bist Auspowerbraucher? Kannst du haben.  
 Du bist Überblickhalter? Umso besser.  
 Du bist Kommunikationsmonster? Hau rein.  
 Du bist Tech-Nik? Tob dich aus.  
 Du bist Lagerfeuerchiller? Ab geht's.




Wachse. Komm voran. Lerne Erste Hilfe, Gefahreneinschätzung, wirkungsvolle Kommunikation. So wirst du privat zum Ansprechpartner und hast Vorteile in der Berufsausbildung.

# WERDE TEIL DER CREW



Bring dich ein,

nimm was mit, mach dein Ding, ohne Notenquatsch oder Lieferzwang.

ffw.muenchsteinach.de • [feuerwehr-muenchsteinach@web.de](mailto:feuerwehr-muenchsteinach@web.de)  
 [ffw\\_muenchsteinach](https://www.instagram.com/ffw_muenchsteinach)

## KAMERADSCHAFT

... ist uns wichtig. In der Jugendfeuerwehr gehen wir auf landkreisweite Zeltlager, nehmen bei verschiedenen Wettbewerben teil, machen mal einen Filmabend oder treffen uns auch einfach nur so.

## MITMACHEN

Jeder kann im Alter von 12 bis 18 Jahren mitmachen

## WO UND WANN

TREFFPUNKT:  
 Feuerwehrgerätehaus, Sandstraße 32, Diespeck  
 REGELMÄßIGE TREFFEN  
 Ein- bis zweimal im Monat  
 AKTUELLE TERMINE  
[www.feuerwehr-diespeck.de](http://www.feuerwehr-diespeck.de)



## WAS WIR LERNEN

Bei der Jugendfeuerwehr lernt man im Prinzip alles, was man später bei der Freiwilligen Feuerwehr auch wissen muss – sowohl theoretisch als auch praktisch. Dazu gehört das feuerwehrtechnische Grundwissen und die Arbeit mit der Feuerwehrausrüstung.

## WEITERE INFOS

E-MAIL AN DEN JUGENDWART:  
[jugendwart@feuerwehr-diespeck.de](mailto:jugendwart@feuerwehr-diespeck.de)  
 FACEBOOK UNTER DEM STICHWORT:  
 „Jugendfeuerwehr Diespeck“  
 HOMEPAGE:  
[www.feuerwehr-diespeck.de](http://www.feuerwehr-diespeck.de)

# KOMM MACH MIT

**Superknüller +++ Superknüller +++ Superknüller**

<b>Holzfäller Steaks</b> aus der Schulter, grillfertig mariniert 100 g	<b>0,59</b>	<b>Hackfleisch gemischt</b> Schwein & Rind 100 g	<b>0,69</b>
<b>Einfache Stadtwurst</b> 100 g	<b>0,59</b>	<b>Tiroler Bergkäse g.U.</b> Österreichischer Hartkäse aus Kuhrohmlisch, mind. 45 % Fett i. Tr., 100 g	<b>1,59</b>
<b>Kühne Rotkohl</b> 680 g Glas (Abtropfgewicht 650 g) kg = 1,35	<b>0,88</b>	<b>Franken Brunnen Mineralwasser</b> verschiedene Sorten, je 6 x 1,5 l Pack. + 1,50 Pfand L = 0,33	<b>2,94</b>
<b>Franziskaner Weissbier</b> 20 x 0,5 l Kasten, + 3,10 Pfand L = 1,08	<b>10,80</b>	<b>Spaten Oktoberfestbier</b> 20 x 0,5 l Kasten, + 3,10 Pfand L = 1,10	<b>10,99</b>

*Unsere Angebote sind gültig von Montag, 14.08.23 bis einschließlich Samstag, 19.08.23!  
Nur solange der Vorrat reicht! Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen! Druckfehler vorbehalten!*

Mo, 14.08.:	Cordon bleu vom Schwein; dazu hausgemachter Kartoffelsalat	5,99 €
Di, 15.08.:	Kalbgulasch dazu Spätzle	6,99 €
Mi, 16.08.:	Kräuterrahbraten vom Schwein dazu Kroketten	4,99 €
Do, 17.08.:	Schaschlik oder Fleischspieß; dazu Pommes Frites	5,99 €
Fr, 18.08.:	Nudel-Hackfleisch-Auflauf	3,99 €

**Mittagstisch Angebote \***

*\*Zubereitung erfolgt ab 11 Uhr! Bei größeren Mengen bitten wir um Vorbestellung!  
Nur solange der Vorrat reicht! Preise verstehen sich als Angebot pro Portion!*

Edeka Burkl, Neustädter Straße 17-19, 91462 Dachsbach / E-Mail: [supermarkt@burkl.de](mailto:supermarkt@burkl.de) / Telefon 09163-376 / Metzgerei 09163-9944493

Besuchen Sie unseren  
Online-Shop  
[www.burkl.de](http://www.burkl.de)





**WASCHVOLLAUTOMAT**  
WEQA 7014EVJM

7kg Volumen  
1400 U/Min.  
Inverter Power Drive

**299,-**

UVP: 599,- Sie sparen: 300,-



**WASCHVOLLAUTOMAT**  
CWF14UT0

8kg Volumen  
1400 U/Min.  
Testsieger 10/22

**499,-**

UVP: 899,- Sie sparen: 399,-



**WASCHVOLLAUTOMAT**  
WGG24407EX

9kg Volumen  
1400 U/Min.  
Fleckenautomatik

**599,-**

UVP: 1149,- Sie sparen: 550,-



**WÄSCHETROCKNER**  
CWK3R203

sparsame Wärmepumpe  
7kg Volumen  
Easy-Clean-Kondensator

**499,-**

Energieeffizienz **A++**

UVP: 635,- Sie sparen: 136,-



**WÄSCHETROCKNER**  
WTH83V93

sparsame Wärmepumpe  
8kg Volumen  
Easy-Clean-Kondensator

**599,-**

Energieeffizienz **A++**

UVP: 1029,- Sie sparen: 430,-



**WÄSCHETROCKNER**  
DV8TT5220EX

sparsame Wärmepumpe  
8kg Volumen  
Digital Inverter Motor

**649,-**

Energieeffizienz **A+++**

UVP: 1179,- Sie sparen: 530,-



**GESCHIRRSPÜLER**  
DSN15421X

integrierbar 60cm  
14 Maßgedecke  
schnell & sauber

**333,-**

A D

UVP: 739,- Sie sparen: 406,-



**GESCHIRRSPÜLER**  
CG5S00IDT

integrierbar 60cm  
sehr leise - 48 dB  
App-Bedienung

**459,-**

A C

UVP: 709,- Sie sparen: 250,-



**GESCHIRRSPÜLER**  
SMI 4 HUS00D

teilverbaubar 60cm  
12 Maßgedecke  
3fach Rackmatik

**499,-**

A C

UVP: 1109,- Sie sparen: 610,-



**GESCHIRRSPÜLER**  
GS520E15S

Standspüler 45cm  
9 Maßgedecke  
sehr leise - 47 dB

**299,-**

A T G E

UVP: 539,- Sie sparen: 239,-



**EINBAU-HERDSET BLACK SET 4**  
(BCX6737E05BG + ECD634X)

BigSpace-Backofen - 77 Liter  
katalytische Reinigung  
LED-Timer | 1fach Auszug

**449,-**

UVP: 1030,- Sie sparen: 581,-

Alle Artikel in diesem Prospekt wurden zur rechtzeitigen Anlieferung und in ausreichender Menge eingekauft. Dennoch kann sich in Einzelfällen die Anlieferung verzögern, oder die Belieferung erfolgt nicht in dem beauftragten Umfang. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass wir einen Artikel aus diesem Prospekt nicht oder nicht in ausreichender Menge vorrätig haben. Wir bitten um Ihr Verständnis. Alle Preise Abhol- und Barzahlungspreise. Angebote gültig 7 Tage nach Erscheinen.



Gerhard Hartmann GmbH  
Steinsweg 9-11 | 91413 Neustadt/Aich | Tel. 09161-5230  
Illesheimer Str. 13 | 91438 Bad Windsheim | Tel. 09841-1024

Onlineshop: [www.tvhartmann.de](http://www.tvhartmann.de)  
e-mail: [info@tvhartmann.de](mailto:info@tvhartmann.de)  
Mo-Fr 9-18 Uhr | Sa 9-13 Uhr